

Geschäftsverzeichnismrn. 1915 und 1980
Urteil Nr. 85/2001 vom 21. Juni 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel und vom Gericht erster Instanz Neufchâteau.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 14. März 2000 in Sachen C.G. gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 22. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem diese Bestimmung eine besondere Verjährungsfrist für Privatpersonen vorsieht, die gemäß Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches Inhaber einer Forderung wegen Schadensersatzes infolge eines Fehlers des Staates oder der an dessen Stelle getretenen Gemeinschaft sind, im Verhältnis zu Privatpersonen, die Inhaber einer ähnlichen Forderung infolge des Fehlers einer anderen Privatperson sind? »

2. « Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem diese Bestimmung eine unterschiedliche Verjährungsfrist für Bürger vorsieht, die gemäß Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches Inhaber einer Forderung wegen Schadensersatzes infolge eines fehlerhaften Aktes sind, den der Staatsrat für nichtig erklärt hat, je nachdem, ob der für nichtig erklärte Akt vom Staat oder von der an dessen Stelle getretenen Gemeinschaft einerseits oder von einer anderen Verwaltungsbehörde andererseits ausgeht? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1915 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 7. Juni 2000 in Sachen des Landesbundes der sozialistischen Krankenkassen gegen die Stadt Saint-Hubert und andere, dessen Ausfertigung am 20. Juni 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Neufchâteau folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen und Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem diese Bestimmungen die Forderungen wegen Schadens, den eine Privatperson infolge eines von der Wallonischen Region im Rahmen ihres Auftrags bezüglich der Gemeindewälder begangenen Fehlers erlitten hat, der fünfjährigen Verjährung unterwerfen, während die gleichen Forderungen nicht dieser Verjährung unterliegen, wenn der erlittene Nachteil einer Privatperson oder einer Gemeinde zuzuschreiben ist? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1980 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht heute dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden. »

Kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 ist diese Bestimmung anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das obengenannte Gesetz eingefügte Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, daß die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, daß die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Aus den den präjudiziellen Fragen zugrunde liegenden Fakten kann abgeleitet werden, daß der Hof befragt wird, ob die fünfjährige Verjährungsfrist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit sie auf Schadenersatzklagen anwendbar ist, die auf einem Fehler, einer Nachlässigkeit oder einer Unvorsichtigkeit beruhen (Artikel 1382, 1383 und 1384 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Der Hof untersucht die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Norm nur, insoweit diese Norm auf diese Kategorie von Schadenersatzklagen anwendbar ist und insoweit die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Klageeinreichung fünf Jahre für einen durch eine Gemeinschaft (Rechtssache Nr. 1915) oder durch eine Region (Rechtssache Nr. 1980) verursachten Schaden betrug und dreißig Jahre für einen durch Privatpersonen oder durch eine andere Verwaltungsbehörde (Rechtssache Nr. 1915), insbesondere eine Gemeinde (Rechtssache Nr. 1980) verursachten Schaden betrug.

B.4. Auch wenn die betreffenden Behörden zwar dem Allgemeininteresse dienen müssen, während die Privatpersonen sich durch persönliche Interessen leiten lassen dürfen, können dennoch der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen als Schuldner in ihren außervertraglichen Beziehungen mit den Privatpersonen verglichen werden.

B.5. In den Urteilen Nrn. 32/96, 75/97 und 5/99 hat der Hof geurteilt, daß der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen hat, die mit dem angestrebten Ziel, die

Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, daß eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muß; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, daß « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und daß « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

B.6. Im Urteil Nr. 32/96 kam der Hof allerdings zu der Feststellung, daß die fünfjährige Verjährung nicht vernünftig gerechtfertigt ist, insoweit sie auf Schadenersatzklagen anwendbar ist für den Schaden, der an Besitzümern aufgrund der durch den Staat ausgeführten Arbeiten entstanden ist. In diesem Fall handelt es sich nämlich um Forderungen, die aus einem Schaden entstehen, der sich erst viele Jahre nach Ausführung der Arbeiten zeigen kann. Die späten Beschwerden werden meistens nicht durch eine Nachlässigkeit der Gläubiger erklärt, sondern durch die Tatsache, daß der Schaden sich spät manifestiert.

B.7. Im Urteil Nr. 75/97 entschied der Hof, daß diese Begründung hinsichtlich der Klagen, bei denen der Staat mit seinen Vertragspartnern in bezug auf öffentliche Aufträge konfrontiert wird, nicht relevant ist. Solche Streitfälle entstehen ja aufgrund fehlender oder mangelhafter Erfüllung von Verträgen, die die Vertragspartner aus freiem Willen mit dem Staat abgeschlossen haben und deren Klauseln die Parteien über die Art, die Tragweite und den Umfang ihrer Verpflichtungen in Kenntnis setzen.

B.8. Im Urteil Nr. 5/99 entschied der Hof, daß die Begründung des Urteils Nr. 32/96 ebensowenig aufrechterhalten werden kann für Schuldforderungen zur Wiedergutmachung eines Schadens, der durch eine als fehlerhaft eingestufte Entscheidung, Arbeitnehmer ungleich zu entlohnen, verursacht wird. Die vorliegende Hypothese betrifft Klagen, die sich

aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen der Provinz und Mitgliedern ihres Personals ergeben, deren Rechte und Verpflichtungen zuvor festgelegt worden sind in einer Gesamtheit statutarischer Vorschriften, die veröffentlicht worden sind und deren Tragweite somit jedem bekannt sein kann.

B.9. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die fünfjährige Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Forderungen gerechtfertigt werden kann, insoweit sie auf eine Schadenersatzklage aufgrund außervertraglicher Haftung anwendbar ist. Da sich der Hof im Urteil Nr. 32/96 ausdrücklich auf eine Untersuchung der Schadenersatzklagen beschränkt hat, die aufgrund des Schadens eingereicht worden sind, der an Besitztümern durch vom Staat ausgeführte Arbeiten entstanden ist, hat er nicht über Haftungsklagen im allgemeinen befunden.

B.10.1. In der Rechtssache Nr. 1915 konnte die benachteiligte Person unmittelbar gerichtlich gegen die möglicherweise als haftbar zu erklärende(n) Behörde(n) vorgehen, ohne abwarten zu müssen, bis der Staatsrat über die von ihm gegen die ihn seiner Funktion enthebende Entscheidung des Ministers eingereichte Klage befunden haben würde.

B.10.2. In der Rechtssache Nr. 1980 konnte der Gesundheitspflegeversicherer des Opfers abwägen, ob Letztgenannter gerichtlich vorgehen mußte gegen die Wallonische Region als Verwalterin des Waldes, in dem sich der Baum befand, der den Unfall verursachte.

B.10.3. Diese Personen befinden sich in einer Situation, die wesentlich anders ist als die Situation eines jeden Antragstellers auf Schadenersatz, der innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Behörde gerichtlich vorgehen muß, die für ein Quasidelikt haftbar gemacht werden kann, selbst wenn er sich der Identität der haftbaren Behörde oder der auf den Streitfall anwendbaren Rechtsvorschrift nicht sicher ist.

Ihre Situation ist nicht mit der Situation jener Personen vergleichbar, denen es nicht möglich ist, innerhalb der gesetzlichen Frist gerichtliche Schritte einzuleiten, da sich ihr Schaden erst nach Ablauf der Frist herausstellt.

B.11. Die Begründung des Urteils Nr. 32/96 kann somit auf sie nicht angewandt werden.

Indem der Gesetzgeber solchen Klagen die fünfjährige Verjährung auferlegt, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht unverhältnismäßig ist zum angestrebten Ziel.

B.12. Zwar könnte den gleichen Schuldforderungen gegen andere Behörden als den Staat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Provinzen aus den in B.5 zitierten Gründen auch die fünfjährige Verjährungsfrist auferlegt werden, doch diese Überlegung könnte die festgestellte Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Bestimmung nicht beeinträchtigen.

B.13. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 100 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung der Behörde eine fünfjährige Verjährungsfrist festlegt, wenn der Schaden und die Identität des dafür Haftenden unmittelbar festgestellt werden können.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior